

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland  
Endenicher Straße 133 · 53115 Bonn

Wasserverband Eifel-Rur  
4.2 UB Gewässer  
Frau Dr. Antje Goedeking  
Eisenbahnstraße 5  
52353 Düren

Datum und Zeichen bitte stets angeben

08.04.2022  
333.45 - 201.7/12-027

Herr Becker  
Tel 0228 9834-187  
Fax 0221 8284-0778  
oliver.becker@lvr.de



Eingang  
13Apr 2022



0 1 2 3 4

### Hochwasserschutz Vicht

Hier: **Belange der Bodendenkmalpflege**

*Email der Firma Goldschmidt vom 21.03.2022*

Sehr geehrte Frau Dr. Goedeking,

unter Bezugnahme der Stellungnahme unseres Hauses vom 05.03.2013 im Zuge des o.g. Planfeststellungsverfahrens besteht für den Bereich des vermuteten Hüttenwerks (Standort V4) aus Sicht des Fachamtes die Möglichkeit, unmittelbar vor Umsetzung der Maßnahme eine Überprüfung der denkmalrechtlichen Situation mittels Sondagen durchzuführen. Dies wäre durch eine entsprechende Formulierung im Planfeststellungsbeschluss sicherzustellen:

Insofern wäre auf Grundlage des § 29 DSchG NRW auf Veranlassung und Kosten des Vorhabenträgers sicherzustellen, dass innerhalb des Konfliktbereichs bauvorgreifende archäologische Untersuchungen zu erfolgen haben.

Bei den Erdarbeiten aufgedeckte archäologische Funde und Befunde sind nach Maßgabe einer Erlaubnis gemäß § 13 DSchG NRW zu untersuchen und zu dokumentieren. Die Kosten hat die Vorhabenträgerin zu tragen.

Mit einer entsprechenden Regelung im Planfeststellungsbeschluss wären die Belange des Bodendenkmalschutzes angemessen berücksichtigt.

#### Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:  
E-Mail: [anregungen@lvr.de](mailto:anregungen@lvr.de) oder [beschwerden@lvr.de](mailto:beschwerden@lvr.de), Telefon: 0221 809-2255

Auf Grundlage des § 29 DSchG NRW wären daher folgende Nebenbestimmungen empfehlenswert:

- im Bereich der durch das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland definierten Konfliktbereiche werden Bodendenkmäler vermutet. In diesen Bereichen sind alle bauseits erforderlichen Erdeingriffe nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW durch eine archäologische Fachfirma bauvorgreifend archäologisch zu untersuchen,
- innerhalb und außerhalb dieser Konfliktbereiche ist zum Schutz der vermuteten Bodendenkmäler der Oberboden mit einem Bagger mit Böschungslöffel (glatte Schneide) unter archäologischer Fachaufsicht abzuziehen,
- auftretende archäologische Funde und Befunde sind nach Maßgabe einer Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW fachgerecht zu untersuchen, zu dokumentieren und ggfls. zu bergen,
- Die Vorhabenträgerin hat sowohl die Kosten für die archäologische Begleitung der Erdarbeiten als auch für die Untersuchungen und Dokumentation im Rahmen der Zumutbarkeit zu übernehmen,
- dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland ist Recht einzuräumen, die Einhaltung dieser Bedingungen zu überprüfen und die Grundstücke zu betreten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Becker